

# Handhabung der schweizerischen Neutralität

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **21=41 (1875)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94914>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Evolutions, welche das Reglement vorschreibt, sollten vor allem, um präzise und mit Ordnung ausgeführt werden zu können, mathematisch richtig sein. So z. B. ist das Deplojiren aus der geschlossenen Kolonne durch Schrägmarsch mathematisch unrichtig und diese Evolution wird aus diesem Grunde nie gut gehen, abgesehen von den erfahrungsgemäßen Nachtheilen der Entwicklung durch Schrägmarsch auf dem Gefechtsfeld.

Ebenso sind Schwenkungen immer schwierig, wenn der Führer nicht, einen kleinen Kreisbogen beschreibend, den Schritt verkürzt und erst nach vollendeter Schwenkung wieder voll ausschreitet. Macht er bloß die Wendung und marschirt fort, wie jetzt vorgeschrieben, so erhält die Bewegung den Charakter unordentlicher Hast. Will man die Schwenkung im Lauffschritt ausführen, so kann man dieses immer noch anbefehlen.

Der Halbmesser könnte betragen bei Doppelrotten 1 Schritt, bei Abtheilungen 2 Schritt, bei geschlossenen Bataillonskolonnen 4 Schritt.

Ebenso können die Evolutions durch die Kommandos sehr erleichtert werden. Zuerst sollte dem Soldat immer bekannt gegeben werden, was überhaupt gemacht werden soll. Daher wäre z. B. das Avertissements-Kommando, z. B. „In Linie aufmarschiren“, — „In geschlossener Kolonne rechts“ u. s. w. zweckmäßig. Diesem würde das Kommando zu der vorbereitenden Bewegung (z. B. die entsprechende Wendung) und endlich das Kommando zur Ausführung (Marsch!) folgen.

In ähnlicher Weise dürfte es besser sein, wenn man feuern will, wenn zuerst avertirt würde „Feuern“ oder „Salvenfeuer“ (auch Kompagnie- oder Bataillonsfeuer etc.), „Schnellfeuer“ und dann erst das Kommando „Fert!“ gegeben würde. In dem jetzigen Reglement wird „Schnellfeuer“ avertirt, nicht aber das „Gesamtf Feuer.“ Warum diese Ungleichheit, ist nicht recht erklärlich.

Um die Aufmerksamkeit der Leute zu fesseln, sollte der Kommandant vor jedem Avertissement den Ruf „Achtung“ nach Ermessen ersetzen dürfen. Man sollte dieses Wort nicht nur als Kommando, die Leute die Stellung annehmen zu lassen, gebrauchen, sondern als das, was es in der Sprache überhaupt bedeutet, nämlich Achtung auf das Kommando zu geben.

Bei allgemeinen Bewegungen sollte die Abtheilung immer angerufen werden, wie z. B. Zug, Kompagnie, Bataillon — Marsch.

Für größere Truppenkörper, Brigaden, Regimenter und selbst einzelne Bataillone, wenn diese in Kompagniekolonnen manövriren, reichen die Kommandos nicht aus. Sie müssen durch sogenannte Dispositions Schlagworte ersetzt werden. So wird z. B. nur das in Linie stehende Bataillon durch Kommando beordert, Kompagniekolonnen zu formiren. Wie sich diese aufzustellen haben, kann durch ein Dispositions Schlagwort angegeben werden. Letztere sollte das Reglement nicht vorschreiben, höchstens beispielsweise das eine oder andere anführen.

(Fortsetzung folgt.)

## Handhabung der schweizerischen Neutralität.

Das siebente Heft des ersten Bandes des über den französisch-deutschen Krieg von 1870/71 erscheinenden Werkes des deutschen Generalstabs enthält die übrigens früher schon bekannt gewesene Angabe, daß die deutschen Armeekommandos aus dem großen Hauptquartier vor der Kapitulation von Sedan die Ordre erhalten hatten, wenn französische Armeetheile (was ihnen durch die Umzingelung soann unmöglich wurde) nach Belgien übertreten sollten, ohne dort sofort entwaffnet zu werden, so sollten deutsche Truppen ihnen unmittelbar dahin folgen. Von diesen eventuellen Absichten soll die belgische Regierung in Kenntniß gesetzt worden sein. Diese Mittheilung, die aber, wie gesagt, durchaus keine neue ist, hat nun mehrfach Anlaß zu Bemerkungen in unsern Blättern gegeben, welche einer Berichtigung, sowohl in thatsächlicher Beziehung als hinsichtlich der daraus zu entnehmenden Belehrung für die Zukunft, bedürfen.

Ob der schweizerische Bundesrath in irgend einem Stadium des Krieges um Handhabung der Neutralität angegangen worden, wissen wir nicht; aber wir bezweifeln dies, weil ja sowohl beim Ausbruch des Krieges eine diesfällige Erklärung gerade von der Schweiz ausgegangen ist, und dieselbe fortwährend und nach Maßgabe der Ereignisse ihre entsprechenden Maßregeln traf, und zwar, wie wir glauben, ganz selbstständig. Wenn daher die Schweiz solche Mittheilungen und Aufforderungen wirklich nicht erhielt wie Belgien, und deren Ausbleiben man mehrfach zu beklagen scheint, so will dagegen uns vorkommen, es liege hierin im Gegentheil ein Zutruuensvotum. Was Belgien zur Grenzbewachung gethan, ist uns nicht bekannt; wir wissen aber, daß ein auch sonst durch Schriften bekannter Offizier, Kapitaine de Brialmont, die getroffenen Maßregeln zum Mißfallen seiner Obern als unzulänglich geschildert hat. Seine Broschüre ist nicht zu kaufen.

Auf den ersten Blick erscheint nun allerdings die preussischerseits in Aussicht genommene Handlungsweise als dem neutralen Staat zu nahe tretend, welchem überlassen bleiben müßte, wo und wann er den übertretenden Besiegten entwaffnen wolle. Theoretisch „Ja“, aber praktisch gesprochen kann die Operation nur an der Grenze stattfinden. Denn welcher Staat wird fremden Truppen gestatten, bewaffnet längern Weg auf seinem Territorium zurückzulegen? Wird nicht seine eigene Ehre und Sicherheit die sofortige Entwaffnung fordern, auch wenn kein Sieger folgen will? Jedes andre Verfahren ist also einfach ein Beweis der Schwäche oder der Connivenz. Der Sieger aber, wenn er nicht folgen, d. h. nicht zur Selbsthilfe schreiten soll, will eine Garantie haben dafür, daß der Besiegte sich nicht auf dem neutralen Gebiet festsetze, reorganisire, wieder vorwärts Front mache und zum Angriff schreite. Der Krieg ist eine ernste und schwierige Sache; auch der seinem Gegner sehr

Ueberlegene muß jeden Vortheil benützen, um seine Erfolge nicht preiszugeben. Alles dies ist nicht neu und war für unsere Armeeführung von vornherein maßgebend.

Wir erinnern nur an zwei Beispiele vom Jahr 1849, wo in kleinem Maßstabe gleiche Gesichtspunkte eingehalten wurden. Die deutschen Insurrektionskolonnen unter Blenker bei Rheinfelden und unter Siegel bei Eglisau wurden s. Z. von den schweizerischen Kommandos ebenfalls zu sofortiger Entwaffnung, was gar nicht ihrem Geschmack entsprach, angehalten, nachdem ihnen deutlich zu verstehen gegeben worden, daß von einem spätern Eintritt keine Rede mehr sei, wenn einmal die deutschen Reichstruppen ihnen auf den Fersen wären.

Der neutrale Staat hat keine Verpflichtung, Uebertritt zu gestatten, er thut es aber aus Menschlichkeit und richtiger Politik, nachdem er dem das Asyl Nachsuchenden seine Bedingungen gestellt hat.

Nun wird von einer Seite (einem schweiz. Generalstabsoffizier) der Armeeführung von 1871 Lob gespendet, von der andern (Wintertürer „Landbote“) gesagt, Bundesrath und Armeekommando seien vollständig überrumpelt worden, und auch auf diesen Fall (Februar 1871) der bekannte Spruch angewendet: *Dei providentia et hominum confusione Helvetia regitur.*

Der gute Erfolg allein kann das gespendete Lob nicht begründen, denn die französische Armee war so erschöpft, daß mit noch weniger wirklichem Kraftaufwand beinahe dasselbe hätte geleistet werden können. Das wußte man aber nicht zum Voraus; die Maßregeln waren daher so getroffen, daß Widersehligkeiten kaum möglich waren.

Die andere Behauptung von der „Ueberrumpelung“ ist hingegen vollends falsch. Uervorderst hat der Bundesrath schon gegenüber der Belagerung von Belfort fortwährend das Bruntruter Land hinlänglich besetzt, er hat am 16. Januar in einer Konferenz mit dem Armeekommando das Aufgebot der V. Division und, einige Tage später, der IV. Division verfügt, vor dem 1. Februar wurde noch die 8. Brigade einberufen und eine Besetzung von Genf angeordnet. Zuerst trat die Befürchtung (richtiger Möglichkeit) eines Durchbruchs der Ostarmee (Voubati) zwischen Belfort und der Schweiz nach dem Elsaß in den Vordergrund, daher die Besetzung Basels; dann, im Gegentheil, als er geschlagen war und, irregeführt durch das Gouvernement de la défense nationale, seinen Rückzug verfehlte, war seinem Uebertritte in die Schweiz nicht mehr auszuweichen. Allein der General v. Manteuffel kam ja erst am 20. Januar nach Gray, somit ist der Bundesrath, welcher am 16./17. Januar handelte, nicht überrumpelt worden. Und das Armeekommando? Ebenso wenig; denn die Truppen standen jeweilen da, wo man sie haben mußte. Allerdings wurde dieses Resultat nur mit großer Anstrengung erreicht, Anstrengung in den Kombinationen, hauptsächlich aber in den Lei-

stungen der Truppen, bei starker Kälte, tiefem Schnee und mangelhaften Telegraphen.

Da wir an jenen Ereignissen einigen Antheil hatten, so hielten wir es, dem In- und Ausland gegenüber, für Pflicht, die aufgestellten Behauptungen und Folgerungen auf ihren wahren Werth zurückzuführen, und glauben damit nach beiden Richtungen auch für die Zukunft auf begründetes Vertrauen in unsere Institutionen hingearbeitet zu haben. Eines aber ist zu bemerken: der Bundesrath war, übrigens erklärlicher Weise, im Januar 1871 etwas zu ängstlich in finanzieller Beziehung, zu sparsam in den Aufgeboten; daher das so mühevollen Hin- und Herschieben der Truppen und der Mangel einer tüchtigen Reserve. Aus dem diesmaligen Erfolg, wo „*Dei providentia*“ allerdings mit uns war, möge er sich für spätere Fälle nicht zu sehr beruhigen, sonst könnte dann „*hominum confusio*“ zur Wahrheit werden. Im Jahr 1871 war diese nicht vorhanden. P.

### Entgegnung auf einen Artikel der Artillerie-Zeitschrift.

(Schluß.)

Vor allem bemerke ich, daß ich in wissenschaftlichen Fragen nur die Sache und keine Rücksicht auf Individuen kenne.

In Angelegenheiten der Organisation fragt es sich nur, ist die Waffe für sich und in Beziehung zum Heer auf das möglichst Vortheilhafteste organisiert, nicht aber: eröffnen zahlreiche hohe Chargen dem Einzelnen günstige Aussichten auf rasches Avancement.

Aus diesem Grunde setze ich die Belohnung „der Schulbildung“ bei Behandlung der Organisations einfach bei Seite. Was über die Verhältnisse der Artillerieoffiziere des deutschen Reiches zu denen der andern Waffen gesagt wird, ist bei uns nicht zutreffend. Uebrigens ist sehr zu bemerken, daß in dem Krieg 1870/71 sich nicht nur die Artillerie, sondern auch die andern Waffen des deutschen Heeres sich gleichmäßig ausgezeichnet haben. Wir wollen der deutschen Artillerie die wohlverdienten Lorbeeren nicht streitig machen, doch gegen die andern Waffen und ihre Leistungen auch nicht ungerecht sein. Wir verweisen einfach auf die Schlachten von Mars-la-Tour und von Gravelotte und auf die Episode des Angriffes auf St. Privat-la Montagne. Neben dem ausgezeichneten Werk Hoffbauers, der die Leistungen der Artillerie hervorhebt, verdienen z. B. über die erwähnten Ereignisse (nebst dem Generalstabswerk) auch die Schriften von Hellmuth u. A., die mehr einen allgemeinen Standpunkt festhalten, Beachtung.

Die Artilleriewaffe hat sich in unserer Armee längst der höchsten Achtung erfreut. Sie wird allgemein wegen ihres Gewichtes und guten Instruktion als eine Elitewaffe betrachtet.

Es bleibt uns daher nur die rein organisatorische Frage zu betrachten.

Hier war der Verfasser dieses allerdings der Ansicht, zwei unter einem Chef vereinigte Batterien entsprechen nicht dem Begriff, den man allgemein mit dem Wort Artillerieregiment verbindet.

Zwei Batterien unter einem besondern Kommandanten zu stellen, erscheint vom taktischen, administrativen und ökonomischen Standpunkt aus ebenso wenig vorthellhaft, als zwei Kompagnien Infanterie in ähnlicher Weise zu einem Bataillon zu vereinigen. Ein Chef kann ganz gut wenigstens 3 Unterbefehlshaber überwachen.

So nothwendig die Beaufsichtigung erscheinen mag, so darf diese doch nicht so weit gehen, daß die Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit des Chefs der Unterabtheilung dadurch erdödet wird. Diese Gefahr liegt aber sehr nahe, wenn man 2 Abtheilungen einem gemeinsamen Chef unterstellt.